

Nr. 845

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung)

vom 14. Dezember 1999* (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹, § 32 des Viehhandelskonkordats vom 13. September 1943² und auf die §§ 4–6 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 26. November 1968³,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat

- a. übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung aus,
- b. wählt die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt sowie die Amtstierärztinnen und -ärzte und deren Stellvertretung,
- c. erlässt Sömmerungs- und Winterungsvorschriften,
- d. bezeichnet die Entsorgungsbetriebe,
- e. legt in besonders schwerwiegenden Fällen die Entschädigungen im Sinn von § 26 dieser Verordnung fest.

* G 1999 354

¹ SR 916.40

² SRL Nr. 933. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SRL Nr. 847

§ 2 *Gesundheits- und Sozialdepartement*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement

- a. beaufsichtigt die Organe der Tierseuchenpolizei,
- b. wählt die Bieneninspektorinnen und -inspektoren, die Markt- und Schautierärztinnen und -ärzte, die Schätzungsexpertinnen und -experten sowie deren Stellvertretung,
- c. erlässt Richtlinien über die Entschädigungen der Funktionäre der Tierseuchenpolizei,
- d. bezeichnet die regionalen Sammelstellen, von denen die gefährlichen tierischen Abfälle abgeholt und zur Entsorgung gebracht werden.

§ 3 *Veterinärdienst*⁴

¹ Der Veterinärdienst vollzieht die eidgenössische und die kantonale Tierseuchengesetzgebung, soweit Gesetz oder Verordnung nicht eine andere Stelle als zuständig erklären.

² Nebst den in Artikel 301 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵ dem Kantonstierarzt übertragenen Pflichten hat er insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a. ist besorgt für die Bereitstellung der seuchenrelevanten Infrastruktur und kann prophylaktische Einsätze anordnen,
- b. sorgt für die Aus- und Weiterbildung der seuchenpolizeilichen Funktionäre,
- c. bestimmt für jeden Betrieb, in dem Klautiere oder mehr als 50 Haushühner gehalten werden, eine Kontrolltierärztin oder einen Kontrolltierarzt,
- d. beaufsichtigt die Einhaltung der Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung, die Begleitdokumente, die Tierverkehrsdatenbank sowie den Viehhandel,
- e. vollzieht die Vorschriften über den Viehhandel, einschliesslich der Erteilung und des Entzugs der Viehhandelspatente sowie der Leitung und Organisation der Einführungskurse,
- f. bewilligt Viehmärkte, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen und trifft die Anordnungen für deren seuchenpolizeiliche Überwachung,
- g. ist besorgt für die vorschriftsgemässe Entsorgung tierischer Abfälle,
- h. beaufsichtigt die Verarbeitung von Küchen- und Speiseabfällen zu Tierfutter,
- i. trifft Massnahmen zur Beaufsichtigung der Tiertransporte,
- k. entscheidet über die Entschädigungen bei Tierverlusten und Seuchenbekämpfungsmassnahmen,
- l. erteilt die Bewilligung zum Besamen gemäss Artikel 51 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung und vollzieht sämtliche Vorschriften über die künstliche Besamung und den Embryotransfer⁶.

⁴ Gemäss Änderung vom 5. Juni 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 177), wurden in den §§ 3, 4, 6–9, 11–14, 18, 23, 24, 28 und 32 die Bezeichnungen «Kantonales Veterinäramt» bzw. «Veterinäramt» durch «Veterinärdienst» ersetzt.

⁵ SR 916.401. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 534).

³ Der Veterinärdienst kann im Einvernehmen mit der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz⁷ die Organe der Lebensmittelkontrolle bei der Kontrolle tierseuchenpolizeilicher Massnahmen im Verkehr mit Lebensmitteln zur Mitwirkung einbeziehen.

§ 4 *Amtstierärztinnen und -ärzte*

¹ Die Amtstierärztinnen und -ärzte unterstützen den Veterinärdienst in seuchenpolizeilichen Belangen und sorgen als amtliche Tierärztinnen und -ärzte gemäss der Tierseuchengesetzgebung und den Weisungen des Veterinärdienstes in ihren Ämtern für den Vollzug der Vorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen.

² Sie können vom Veterinärdienst zur Erledigung weiterer Aufgaben im Bereich der Fleischkontrolle beigezogen werden.

§ 5 *Veterinärkommission*

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt und die Amtstierärztinnen und -ärzte bilden zusammen die Veterinärkommission. Sie kann bei Bedarf zur Beratung seuchenpolizeilicher Fragen einberufen werden. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt präsidiert die Kommission.

§ 6 *Gemeinde*⁸

Die Gemeinde⁹

- a. wählt, beaufsichtigt und entschädigt die Wasenmeisterinnen und -meister und deren Stellvertretung; die Wahlen sind dem Veterinärdienst mitzuteilen,
- b. trifft die Massnahmen zur Entsorgung tierischer Abfälle gemäss den §§ 17 ff. dieser Verordnung,
- c. übermittelt die Pläne für Neu- und Umbauten von Schlachthanlagen, Sammelstellen für tierische Abfälle sowie Betriebsanlagen für Küchen- und Speiseabfallverwertung dem Veterinärdienst zur Genehmigung,
- d. trifft mit Ausnahme der Anordnungen für die seuchenpolizeiliche Überwachung alle für die Durchführung von Viehmärkten, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen notwendigen Massnahmen,
- e. vollzieht beim Ausbruch von Seuchen die vom Veterinärdienst oder von den Amtstierärztinnen und -ärzten angeordneten Massnahmen und unterstützt die Seuchenbekämpfung insbesondere mit der Bereitstellung des erforderlichen Personals und Materials.

⁷ Gemäss Änderung vom 5. Juni 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 177), wurde die Bezeichnung «Kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» durch «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» ersetzt.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

§ 7 *Kontrolltierärztinnen und -ärzte*

¹ Die Kontrolltierärztinnen und die Kontrolltierärzte führen die Untersuchungen durch, die im Rahmen der seuchenpolizeilichen Überwachung der Tierbestände vorzunehmen sind und erledigen im Weiteren die ihnen von den Amtstierärztinnen und -ärzten sowie dem Veterinärdienst zugewiesenen Aufgaben.

² Als Kontrolltierärztinnen und -ärzte werden in der Regel die Bestandestierärztinnen und -ärzte bestimmt. Gesuche für einen Wechsel werden in der Regel bloss auf Ende Jahr bewilligt.

§ 8 *Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure*

Die Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure erfüllen die ihnen von der Tierseuchengesetzgebung übertragenen Aufgaben. Sie haben insbesondere

- a. darüber zu entscheiden, ob Fleischabfälle, die bei der Fleischuntersuchung beanstandet wurden, als Futtermittelkonserven oder als Futter für Fleischfresser verwendet werden dürfen,
- b. einen Katalog der Sofortmassnahmen zu erstellen, die in grossen Schlachtbetrieben zu treffen sind, wenn eine hochansteckende Seuche festgestellt wird oder Verdacht auf eine solche besteht,
- c. den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt oder dem Veterinärdienst zu melden und die ersten Massnahmen zu treffen,
- d. bei der Entnahme der Proben in den Schlachthanlagen mitzuhelfen.

§ 9 *Markt- und Schautierärztinnen und -ärzte*

Die Markt- und Schautierärztinnen und -ärzte besorgen die seuchenpolizeiliche Überwachung von Viehmärkten, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nach den Weisungen des Veterinärdienstes.

§ 10 *Schatzungsexpertinnen und -experten*

Die Schätzungsexpertinnen und -experten legen im Rahmen der §§ 25 ff. die Entschädigung für Tierverluste fest.

§ 11 *Bieneninspektorinnen und -inspektoren*

¹ Die Ämter Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch bilden je einen Bieneninspektionskreis. Für jeden Bieneninspektionskreis wird ein Bieneninspektor oder eine Bieneninspektorin gewählt.

² Die Bieneninspektorinnen und -inspektoren vollziehen unter der Leitung des Veterinärdienstes die Vorschriften zur Bekämpfung von Bienenseuchen. Sie führen eine Bienenverkehrskontrolle über die in ihrem Kreis eingeführten und aus ihrem Kreis ausgeführten Bienenvölker und ein Verzeichnis über die Standorte der Bienenvölker in ihrem Kreis. Sie erstatten dem Veterinärdienst über jeden Seuchenfall unverzüglich einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag über die zu treffenden Massnahmen.

³ Die Bieneninspektorinnen und -inspektoren können geeignete Imkerinnen und Imker als Hilfskräfte beiziehen. Diese sind berechtigt, in ihrem Auftrag Bienenstände zu kontrollieren, Bienenproben zu entnehmen und die angeordneten Behandlungen zu überwachen.

§ 12 *Wasenmeisterinnen und -meister*

Die Wasenmeisterinnen und -meister betreuen die Sammelstellen für tierische Abfälle. Sie sorgen für das ordnungsgemässe Einsammeln, Zwischenlagern, Transportieren und gegebenenfalls für das Vergraben dieser Abfälle. Sie machen Aufzeichnungen über Menge und Herkunft der umgestandenen Klautiere sowie Art und Menge der tierischen Abfälle und melden diese dem Veterinärdienst.

II. Tierverkehr

§ 13 *Kennzeichnung und Registrierung der Tiere*

¹ Wer Klautiere hält, hat diese nach den technischen Weisungen des Bundes zu kennzeichnen.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald¹⁰ erhebt gemäss der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung alle für die Seuchebekämpfung notwendigen Daten über Klautiere und gibt sie dem Bundesamt und dem Veterinärdienst bekannt.

§ 14 *Begleitdokumente und Tierverzeichnisse*

¹ Der Veterinärdienst ist für die Verteilung des Formulars «Begleitdokument für Klautiere» verantwortlich.

² Er überwacht die Führung der Tierverzeichnisse und die Ausstellung der vorgeschriebenen Dokumente gemäss den Vorgaben des Bundes.

¹⁰ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde die Bezeichnung «Landwirtschaftsamt» durch «Dienststelle Landwirtschaft und Wald» ersetzt.

§ 15 *Tierverkehrsdatenbank*

Die Tierhalterinnen und -halter haben alle Zu- und Abgänge von Tieren der Gattungen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine direkt der Tierverkehrsdatenbank AG in Bern (zentrale Datenbank) zu melden.

§ 16 *Viehhandelsgebühren*

¹ Für ein Viehhandelspatent (Haupt- oder Nebenpatent) sind pro Jahr folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a. Grundgebühr | | |
| – für den Handel mit Pferden und Grossvieh | Fr. | 200.– |
| – für den Handel mit Kleinvieh (Kälber bis zu 3 Monaten, Schafe, Ziegen und Schweine) | Fr. | 100.– |
| b. Umsatzgebühr | | |
| – für ein Pferd | Fr. | 5.– |
| – für ein Stück Rindvieh, über 3 Monate alt | Fr. | 2.– |
| – für ein Stück Kleinvieh, Kälber bis zu 3 Monaten, Schafe und Ziegen | Fr. | –.75 |
| – für ein Schwein | Fr. | –.40 |

² Alle Gebühren, inklusive des Abonnementsbetrags für die «Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen», die Kanzleigegebühr und die Gebühr für die durch den Vorort des Viehhandelskonkordats geleistete Kautions, sind vor der Aushändigung des Patents zu entrichten. Die Höhe der Umsatzgebühr wird nach dem voraussichtlichen Umsatz festgelegt und eine allfällige Differenz am Jahresende abgerechnet.

³ Für die bisherigen Patentinhaberinnen und -inhaber kann die Umsatzgebühr bei der Patenterneuerung nach den Vorjahresumsätzen festgelegt werden.

III. Entsorgung tierischer Abfälle

§ 17 *Grundsatz*

Die Entsorgung tierischer Abfälle richtet sich nach der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) vom 3. Februar 1993¹¹.

¹¹ SR 916.441.22. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 18 *Regionale Sammelstellen*

¹ Die Gemeinden errichten und unterhalten die regionalen Sammelstellen, wo die tierischen Abfälle abzuliefern sind und bis zum Abtransport und zur unschädlichen Beseitigung einwandfrei aufbewahrt werden können. Zusammenarbeitsverträge der Gemeinden sind dem Veterinärdienst zu melden.

² Die Gemeinden beschaffen die für die Zwischenlagerung geeigneten Behälter.

³ Pläne und Baubeschrieb für regionale Sammelstellen bedürfen der Genehmigung des Veterinärdienstes. Im Übrigen finden die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren in den §§ 188 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989¹² Anwendung.¹³

⁴ Das Gesundheits- und Sozialdepartement bezeichnet die regionalen Sammelstellen, von denen die gefährlichen tierischen Abfälle abgeholt und zur Entsorgung gebracht werden.

§ 19 *Entsorgung*

¹ Tierkörper und weitere gefährliche tierische Abfälle sind bei der regionalen Sammelstelle abzuliefern, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind von den Gemeinden dem zentralen Sammeldienst der vom Regierungsrat bezeichneten Entsorgungsbetriebe zu übergeben.

² Tierkörper von Grossvieh über 200 kg oder grössere Mengen Tierkörper von Kleinvieh über 300 kg sind dem zentralen Sammeldienst der Entsorgungsbetriebe zur direkten Abholung zu melden und diesem zu übergeben.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber von Schlachtbetrieben und Metzgereien sowie Direktvermarkterinnen und -vermarkter sind für die vorschriftsgemässe Entsorgung der bei ihnen anfallenden tierischen Abfälle selber verantwortlich.

⁴ Für die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Artikel 41–46 der Tierseuchenverordnung.

§ 20 *Finanzierung*

¹ Die Erstellungskosten für die regionalen Sammelstellen und die Beschaffung der Behälter, der Unterhalt und die Organisation der Sammelstelle sowie die einwandfreie Aufbewahrung der Abfälle gehen zulasten der Gemeinden, soweit nichts anderes vorgeesehen ist.

² Die Inhaberinnen und Inhaber von Schlachthanlagen und Metzgereien sowie Direktvermarkterinnen und -vermarkter haben die Kosten für die Entsorgung und die von ihnen benützten Behälter zu tragen.

¹² SRL Nr. 735

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 216).

³ Die Gemeinden können für das Verbringen von tierischen Abfällen in die Sammelstelle sowie für spezielle Aufwendungen bei der Annahme und Entsorgung von Tierkörpern durch die Wasenmeisterinnen und -meister Gebühren erheben.

⁴ Der Transport gefährlicher tierischer Abfälle, einschliesslich Teilen von Schlachtierkörpern gemäss Artikel 181 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung, von den vom Gesundheits- und Sozialdepartement bezeichneten regionalen Sammelstellen zu den Entsorgungsbetrieben und die Entsorgung, einschliesslich der Abholung und Entsorgung der Tierkörper nach § 19 Absatz 2, werden aus der Tierseuchenkasse bezahlt.

§ 21 *Wasenplätze*

Wasenplätze zum Vergraben von Tierkörpern müssen den Anforderungen der Tierseuchenverordnung und der VETA genügen.

IV. Tierseuchenkasse

§ 22 *Beiträge*

¹ Die gemäss § 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 26. November 1968¹⁴ an die Tierseuchenkasse zu leistenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

a.	Beitrag des Kantons	Fr. 2.–	je Einwohnerin und Einwohner
b.	Beitrag der Einwohnergemeinde	Fr. 2.–	je Einwohnerin und Einwohner
c.	Beitrag für Tiere der Rindergattung, inkl. Büffel, Bisons usw.	Fr. 7.–	je Tier, Bestand am Stichtag ¹⁵
d.	Beitrag für Schweine		
	– Zuchtsauen und Zuchteber	Fr. 2.–	je Tier, Durchschnittsbestand in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag
	– Mastschweine und Remonten	Fr. 1.–	je Tier, Durchschnittsbestand in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag
e.	Beitrag für Ziegen ab 12 Monaten	Fr. 2.–	je Tier, Bestand am Stichtag
f.	Beitrag für Schafe ab 12 Monaten	Fr. 4.–	je Tier, Bestand am Stichtag ¹⁶
g.	Beitrag für Hirsche in Gehegen	Fr. 1.–	je Tier, Bestand am Stichtag
h.	Beitrag für Tiere der Pferdegattung	Fr. 5.–	je Tier, Bestand am Stichtag

¹⁴ SRL Nr. 847

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 27. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 451).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 27. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 451).

- | | | | |
|----|---|----------|--|
| i. | Beitrag für Geflügel: Zuchthennen und -hähne, Legehennen, Mastpoulets und Truthühner, Bestände ab 100 Stück | Fr. –.05 | je Tier, Durchschnittsbestand in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag |
| j. | Beitrag für Lamas und Alpakas | Fr. 2.– | je Tier, Bestand am Stichtag ¹⁷ |

² Die Beiträge sind am 30. Juni des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

³ Die Beiträge der Einwohnergemeinden werden jeweils aufgrund der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres, jene der Tierhalterinnen und -halter aufgrund der aktuellen Viehzählung festgesetzt. Beiträge unter Fr. 5.– werden nicht eingezogen.

⁴ Wird die Angabe der Tierzahlen anlässlich der ordentlichen Erhebung der Tierzahlen verweigert, werden die Kosten für den dadurch verursachten Zusatzaufwand zur Erhebung der Tierzahlen der Tierhalterin oder dem Tierhalter überbunden.¹⁸

§ 23 *Inkasso*

Der Veterinärdienst sorgt für den Einzug der Beiträge.

§ 24 *Beiträge der Bienenhalterinnen und -halter*

¹ Die Bienenhalterinnen und -halter leisten für jedes Volk einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.–.

² Die Beiträge der Bienenhalterinnen und -halter werden von den Sektionen des Kantonalverbandes Luzerner Imkervereine eingezogen und jeweils bis am 30. Juni des laufenden Jahres zusammen mit einem Verzeichnis der Bienenhalterinnen und -halter dem Veterinärdienst abgeliefert.

V. Tierentschädigungen und Bekämpfungskosten

§ 25 *Höhe und Voraussetzungen der Tierentschädigungen*

¹ Die Entschädigungen für Tierverluste infolge hoch ansteckender Seuchen werden gemäss der Tierseuchenverordnung vom Bund geleistet.

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2004 361).

¹⁸ Gemäss Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 534), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 4 eingefügt.

² Für Tierverluste gemäss Artikel 32 des Tierseuchengesetzes¹⁹ gelten folgende Entschädigungen:

- a. 90% des Schätzungswertes bei Milzbrand, Tollwut, Brucellose, Rickettsiose, Tuberkulose, enzootischer Leukose der Rinder, IBR-IPV, BSE und Traberkrankheit, infektiöser Agalaktie der Schafe und Ziegen, Capriner Arthritis-Enzephalitis (CAE), Aujeszkyscher Krankheit, bösartiger Faulbrut und Sauerbrut der Bienen,
- b. 80% des Schätzungswertes bei Enzootischer Pneumonie (EP), Actinobacillose (APP) und Blauzungenkrankheit (BT),²⁰
- c. 60% des Schätzungswertes bei Beschälseuche, Encephalomyelitis, infektiöser Anämie oder Rotz und bei den übrigen Seuchen nach Artikel 4 und 5 der Tierseuchenverordnung, soweit dies vorgesehen ist,
- d. Fr. 300.– zusätzlich zum Schlachterlös bei Boviner Virus-Diarrhoe (BVD). In Härtefällen kann der Kantonstierarzt eine höhere Entschädigung festlegen.²¹

³ Entschädigungen werden nicht geleistet oder bei leichtem Verschulden herabgesetzt, wenn eine Geschädigte oder ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, diese nicht oder zu spät gemeldet oder sonstwie die seuchenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen befolgt hat.

§ 26 *Entschädigungen bei andern seuchenhaft auftretenden Krankheiten*

Tierverluste wegen anderer seuchenhaft auftretender Krankheiten können auf Gesuch hin bis zu höchstens 50 Prozent des Schätzungswertes entschädigt werden, sofern keine Viehversicherung besteht und innert kurzer Zeit mehrere Tiere betroffen sind oder ein anderer Härtefall vorliegt. In besonders schwerwiegenden Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Entschädigungsansatz und die auszurichtende Entschädigung.

§ 27 *Schatzung*

¹ Wird die Schlachtung oder Tötung und Entsorgung von höchstens zwei Tieren angeordnet, ist die Schätzung durch eine Schätzungsexpertin oder einen Schätzungsexperten vorzunehmen. Ab drei Tieren ist die Schätzung durch mindestens zwei Schätzungsexpertinnen oder -experten vorzunehmen.

² Bienenvölker und zu vernichtendes Wabenmaterial sind durch eine Bieneninspektorin oder einen Bieneninspektor zu schätzen.

¹⁹ SR 916.40

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 27. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 451).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 1. Februar 2008 (G 2008 22).

§ 28 *Kosten für seuchenpolizeiliche Massnahmen*

¹ Die vom Veterinärdienst angeordneten seuchenpolizeilichen Massnahmen wie Probenentnahmen, Untersuchungen, Transporte, sowie die Entschädigung der amtlichen Tierärztinnen und -ärzte, der Bieneninspektorinnen und -inspektoren und von deren Hilfskräften, der Schatzungsexpertinnen und -experten sowie der Markt- und Schautierärztinnen und -ärzten und anderer vom Veterinärdienst zugezogener Fachleute und Hilfskräfte werden von der Tierseuchenkasse übernommen.

² In besonderen Fällen wie Quarantänierung aus dem Ausland eingeführter Tiere, bei Behinderung der seuchenpolizeilichen Organe oder vorschriftswidrigem Verhalten können die Kosten der seuchenpolizeilichen Massnahmen der Tierhalterin oder dem Tierhalter überbunden werden.

§ 29 *Kosten für Material*

Die Kosten für Impfstoffe, Heilmittel und anderes zur Bekämpfung von Tierseuchen notwendiges Material können ganz oder teilweise von der Tierseuchenkasse übernommen werden.

§ 30 *Kosten für Reinigung und Desinfektion*

An den Kosten für Reinigungen und Desinfektionen nach Auftreten von Seuchen können die Tierhalterinnen und -halter mit maximal 50 Prozent beteiligt werden.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 31 *Strafbarkeit*

Die Strafbarkeit richtet sich nach den Artikeln 47–52 des Tierseuchengesetzes.

§ 32²² *Meldung an den Veterinärdienst*

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte melden dem Veterinärdienst die Strafurteile in Sachen Tierseuchenpolizei, Viehhandel und Fleischkontrolle.

§ 33 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 23. November 1970²³ wird aufgehoben.

²² Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 358).

²³ V XVII 958 (SRL Nr. 845)

§ 34 *Inkraftsetzung*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler